

# **Erbschaftsteuerreform 2016**

**Rechtsanwalt und Steuerberater Lars Ahlbory, LL.M. (Brüssel)**

**Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)**



# I. Welche Regelungen hat das BVerG 2014 für verfassungswidrig erklärt?

1. Lohnsummenklausel
2. Abgrenzung begünstigtes Vermögen/  
Verwaltungsvermögen
3. Kaskadeneffekt
4. Überprivilegierung von Großunternehmen

## II. Umsetzung des Gesetzgebers

0. Grundsystem bleibt erhalten
1. Lohnsummenklausel
2. Abgrenzung begünstigtes Vermögen/  
Verwaltungsvermögen
3. Verbundbetrachtung
4. Neuregelungen für Unternehmen mit einem Verkehrswert  
von mehr als 26 Mio €

## III. Weitere Gesetzesänderungen

1. Investitionsklausel
2. Vorababschlag für Familienunternehmen
3. Stundungsregelung
4. Neues Bewertungsrecht

## IV. Gestaltungsmöglichkeiten

1. Umgliederung von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen
2. Vermeidung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln
3. Nutzen der Investitionsklausel
4. Gesellschaftsvertrag ändern
5. GmbH-Pool oder Rechtsformänderung
6. Nutzen der 10 Jahres-Freibetragsregel

# I. Welche Regelungen hat das BVerG 2014 für verfassungswidrig erklärt?

Grundsätzlich verstößt die Ungleichbehandlung von Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen gegen das Gleichheitsprinzip nach Art. 3 GG. Die Privilegierung kann jedoch wegen der Erhalt von Arbeitsplätzen gerechtfertigt sein. Die folgenden 4 Umsetzungsregelungen sind jedoch verfassungswidrig:

1. Die 20 –Beschäftigten-Grenze bei der Lohnsummenklausel
2. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip in Verbindung mit der Verwaltungsvermögensquote von 50 %
3. Kaskadeneffekt bei Holdings
4. Überprivilegierung von Großunternehmen

## II. Umsetzung des Gesetzgebers

0. Grundsystem bleibt erhalten

a) Begünstigtes Vermögen = EU, Anteile an PersG und Anteilsbeteiligung von mehr als 25 % an KapG

b) Regelverschonung zu 85 % mit Abzugsbetrag von 150.000 € wenn 15 % des Unternehmenswert nicht größer als 150.000 €

c) Vollverschonung nur auf Antrag und unter erhöhten Voraussetzungen und Haltefristen



## II. 1. Neue Lohnsummenklausel

	bis 5 Mitarbeiter	6 – 10 Mitarbeiter	11 – 15 Mitarbeiter	Mehr als 15 Mitarbeiter
Regelversch onung	0 %	250 % nach 5 Jahren	300 % nach 5 Jahren	400 % nach 5 Jahren
Vollverschon ung	0 %	500 % nach 7 Jahren	565 % nach 7 Jahren	700 % nach 7 Jahren

## II. 2. Abgrenzung begünstigtes Betriebsvermögen/ Verwaltungsvermögen

### a) Verwaltungsvermögen (VV):

Fremdvermietete Immobilien, Anteile an KapG unter 25 %, Wertpapiere, Kunst, Oldtimer, Boote, Finanzmittel größer 115 % der Verbindlichkeiten nebst Rückstellungen, junge Finanzmittel (Einlage vor weniger als 2 Jahren) sind stets VV

b) Abschaffung des Alles-Oder-Nichts-Prinzip und der 50 % Regel. Jetzt ist alles VV, es sei denn unterhalb der Schmutzgrenze von 10 %. Für Unternehmen von VV mit 90 % und mehr gibt es gar keine Verschonung.

## II. 3. Verbundbetrachtung

Es wird nicht mehr jede Tochtergesellschaft einzeln nach dem Hop-oder-Top-Prinzip bewertet. Es werden nach dem Transparenzprinzip sämtliche Posten wie zum Beispiel VV, Finanzmittel (jung/ alt) im Verbund aufgeführt und aufsummiert.

## II. 4. Großunternehmen $\geq$ 26 Mio

### 1. Abschmelzungsmodell

Verschonungsabschmelz von 1 % je 750.000 €  
Unternehmenswert über den 26 Mio

oder

### 2. Verschonungsbedarfsprüfung

Der Steuerpflichtige muss 50 % seines  
Privatvermögens für die ErbSt verwenden,  
hiernach kann er einen Antrag auf Erlass  
der restl. Steuer beantragen

## III. Weitere Gesetzesänderungen

### 1. Investitionsklausel für Erbfälle

Die Finanzmittel, welche innert 2 Jahren nach dem Erbfall auf der Basis von Investitionsplänen des Erblassers in begünstigungsfähiges Betriebsvermögen investiert werden, zählen nicht zum VV.

## III. 2. Vorababschluss für Familienunternehmen

### a) Voraussetzungen:

- Gesellschaftsvertrag gültig bereits 2 Jahre vor Stichtag und 20 Jahre danach
- Ausschüttungs- und Entnahmebegrenzung auf 37,5 % des Gewinns nach Steuern der Gesellschaft
- Übertragung nur innerhalb der Gesellschafter und der Familie
- Beschränkung der Abfindung für ausgeschiedene Gesellschafter

### b) Rechtsfolge:

Abschlag vom Unternehmenswert in der Höhe der Abfindungsbeschränkung zum Unternehmenswert, maximal 30 %

## III. 3. Stundungsregelung

ErbSt wegen Betriebsvermögen kann auf Antrag um bis zu 7 Jahre gestundet werden. Die Steuerschuld ist in 7 Jahren mit jährlichen Raten zurückzuzahlen. Die ersten zwei Jahre sind zinsfrei, danach gelten 6 % per anno.

## III. 4. Neues Bewertungsrecht

Änderung des Kapitalisierungsfaktors nach § 203 BewG n. F. von 17,85 auf 13,75 des jährlichen Ertrages

Gilt rückwirkend zum 01.01.16.

Das neue ErbStG gilt rückwirkend zum 01.07.16.

Vorsicht bei der Verwaltungsquote nach altem Recht.

## IV. Gestaltungsmöglichkeiten

1. Umgliederung von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen

Verringerung der Finanzmittel durch Investition in begünstigungsfähiges Betriebsvermögen.

## IV. 2. Vermeidung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln

Zwei Jahre vor dem Übertragungstichtag sind keine Finanzmittel oder Verwaltungsvermögen in das Unternehmen einzulegen. Ansonsten haben wir junges Verwaltungsvermögen, welches beim Schmutzzuschlag keine Berücksichtigung findet und junge Finanzmittel, welche bei der 115 % Grenze keine Berücksichtigung finden. Junge Finanzmittel dürfen nicht mit Schulden verrechnet werden.

## IV. 3. Nutzen der Investitionsklausel

Vorausschauend ist zum Jahresende ein Investitionsplan zu erstellen.

## IV. 4. Gesellschaftsvertrag ändern

Um den Familienabschlag zu bekommen, ist der Gesellschaftsvertrag zu ändern.

## IV. 5.GmbH-Pool oder Rechtsform ändern

a) Wenn Anteile an einer KapG  $\leq 25\%$  übertragen werden sollen, können diese Anteile mit einem weiteren Anteilseigner gepoolt werden, um über die 25% und damit in die Begünstigung zu kommen.

Hierzu müssen sich die Pool-Gesellschafter zu einer einheitlichen Stimmabgabe und einer einheitlichen Verfügung verpflichten.

b) Umwandlung der GmbH in die PersG

Weiterer Vorteil: Unternehmergewinn ist nicht als Unternehmerlohn bei Lohnsummenklausel zu berücksichtigen.

## IV. 6. Nutzen der 10 Jahres- Freibetragsregel

Alle 10 Jahre blühen die Erb- und SchenkSt-  
Freibeträge wieder auf.